

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>o</sup> 98. Freitag, den 8. April 1831.

## Bekanntmachung.

Die erfreuliche Theilnahme, welche die gesammte hiesige Stadtgemeinde und insonderheit die Communalgarde durch die Feier des gestrigen Tages an der Einweihung des Rathes bethätigt hat, verpflichtet denselben zu der dankbarsten Anerkennung, welche er auch auf gegenwärtigem Wege öffentlich auszudrücken nicht unterlassen kann.

Leipzig, den 6. April 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Schaarschmidt, Oberbürgermeister.

Rede, gesprochen bei Einführung der neuen Mitglieder des Stadtraths und des Stadtgerichts zu Leipzig, den 5. April 1831, von dem königlichen Commissarius, dem Herrn Regierungs-Departement-Director Müller.

Hochzuverehrende Anwesende!

Wenn es mir gelungen seyn sollte, mich von der Uengstlichkeit, welche Jeden, dem, wie mir, Rednertalente abgehen, befallen muß, wenn er, wie heute ich, vor einer so ansehnlichen Versammlung sprechen soll, einigermaßen frei zu machen, so habe ich dieß, wie ich fühle, weniger der Vorstellung, daß mir die Pflicht gebietet, heute vor Ihnen aufzutreten, als dem Bewußtseyn, wie sehr mein Innerstes von der Wahrheit dessen, was ich Ihnen zu sagen habe, durchdrungen ist, zu verdanken. Zu einer Feierlichkeit sind wir heute vereinigt, die, wir hoffen es, in Jahrhunderten so nicht wieder stattfinden wird, sondern vielmehr durch ihre hohe

Bedeutung die Theilnahme Aller, die ein Interesse am Wohle hiesiger Stadt nehmen — und welcher gebildete Bewohner des Vaterlandes widmete dieses der Stadt nicht, welche einer der ausgezeichnetsten Handelsplätze Europas und der Sitz einer berühmten Hochschule ist, und von deren Blüthen in diesen Beziehungen der Nahrungs- und der Culturzustand des gesammten Landes bedingt wird? — in Anspruch nimmt. Verschiedentlich war in den Städten des Königreichs der Wunsch nach einer wohlgeordneten städtischen Verfassung, die in der Aufstellung einer, dem Gemeindeinteresse natürlich befreundeten, Behörde für die Vollstreckung der Gesetze und für die Verwaltung des Stadtwesens, in der Controle dieser Behörde bei letzterer durch ein, die Gemeinde wahrhaft vorstellendes, Organ derselben, und in der angemessenen Wechselwirkung und Zusammenwirkung beider Behörden ihre Grundzüge findet, laut geworden. Als wir am 31. October v. J. ein, eben so sehr durch seine mehrfachen Beziehungen, als durch die allgemeine Theilnahme, die von den hiesigen Behör-